

Satzung des Kreisverbands Mayen-Koblenz von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

§ 1 Name

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mayen- Koblenz bilden einen Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz für den Bereich des Landkreises Mayen-Koblenz. Sitz des Kreisverbandes ist Mayen.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Überwindung gesellschaftlicher Verhältnisse, in denen kurzfristiges Wachstumsdenken Vorrang vor ökologischen, sozialen und demokratischen Bedürfnissen der Bevölkerung hat.

Die politische Arbeit orientiert sich an den vier GRÜNEN Grundprinzipien: ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Der Grundkonsens des GRÜNEN Bundesverbandes gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mayen-Koblenz.

Der Kreisverband hat Satzungs-, Programm- und Finanzautonomie. Er darf jedoch den Zielen der Bundespartei nicht zuwider handeln (§ 10 Bundessatzung).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ihrem Programm bekennt, das 14. Lebensjahr vollendet hat und keiner anderen Partei oder konkurrierenden Vereinigung angehört. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/ die BewerberIn vor der Kreismitgliederversammlung anfechten. Der/ die BewerberIn muss angehört werden. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen; die Begründung ist zum Protokoll zu nehmen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind: die Kreismitgliederversammlung, der Kreisvorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Die Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die auf ordnungsgemäße Einladung zur Versammlung erschienen sind. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes sowie Misstrauensanträge gegenüber dem Kreisvorstand; diese Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit.

(2) Mindestens einmal im Quartal beruft der/die Geschäftsführerin im Namen des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe von Datum und Uhrzeit, Ort und Tagesordnung, die Kreismitgliederversammlung ein.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen. Bei Postversand ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Mitglieder, die über eine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung innerhalb derselben Frist per E-Mail, es sei denn, sie wünschen den Postversand und haben dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.

(3) Die Kreismitgliederversammlung ist aufgefordert, für die jeweils nächste Kreismitgliederversammlung Tagesordnungsvorschläge zu machen.

(4) Eine Außerordentliche Kreismitgliederversammlung kann mit einer auf vier Werktagen verkürzten Frist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der vorangehenden Kreismitgliederversammlung oder mindestens 1/4 der Mitglieder des Kreisverbandes oder ein Ortsverband oder der Kreisvorstand verlangt.

Ein Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Kreismitgliederversammlung ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

(5) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Kreisvorstandes,
- Wahl der Kreisdelegierten zur Landesdelegiertenversammlung und zur Bundesdelegiertenkonferenz sowie zur Kreisvorständekonferenz,
- Wahl der KandidatInnen für den Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes,
- Beschlussfassung über Wahlkampfaktivitäten, das Kreisprogramm, Koalitionsvereinbarungen und Richtlinien der Bündnisgrünen Politik im Kreistag,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Haushaltspläne sowie die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die jeweilige Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung sowie alle dort eingebrachten Anträge.

§ 6 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; die jeweilige Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, dem/der GeschäftsführerIn und dem/der SchatzmeisterIn, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie aus bis zu sechs BeisitzerInnen als VertreterInnen der Ortsverbände.

(3) Die BeisitzerInnen unterstützen und beraten den geschäftsführenden Vorstand. Als BeisitzerIn kann von der Kreismitgliederversammlung gewählt werden, wer von seinem Ortsverband vorgeschlagen wird. Jeder Ortsverband kann nur ein Mitglied vorschlagen.

(4) Der Kreisvorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens eine SprecherIn und ein/eine SchatzmeisterIn gewählt ist.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen von der Kreismitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, weil keine/r der KandidatInnen die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei KandidatInnen statt, die aus dem ersten Wahlgang mit den meisten Stimmen hervorgegangen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Vorstandsmitglieder können dadurch abgewählt werden, dass die Kreismitgliederversammlung an ihrer Stelle mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen neue Mitglieder in den Vorstand wählt.

Eine solche Absicht muss den Mitgliedern des Kreisverbandes vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Der Kreisvorstand tagt mitgliederoffen. Sitzungen sowie Beratungen und Beschlussvorbereitungen können zudem über Telefonkonferenzen oder Online-Formate stattfinden.

(8) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden gleichberechtigten SprecherInnen, dem/der GeschäftsführerIn und dem/der SchatzmeisterIn.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kreisverbandes sowie des Kreisvorstandes im Rahmen des Haushaltplanes.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Vorlage der Haushaltsplanentwürfe.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zeichnungsberechtigt für das Konto des Kreisverbandes.

Sie sind befugt, Geldanweisungen auf Antrag und mit Beleg zu beschließen, sofern durch diesen Beschluss der Haushaltsansatz nicht überschritten wird.

(5) Die SprecherInnen vertreten den Kreisverband verantwortlich nach innen und außen. Ihnen obliegt die Vertretung der Interessen des Kreisverbandes gegenüber den anderen Gliederungen der Partei sowie gegenüber anderen Parteien, politischen Vertretungen, Behörden, Verbände etc. in der Öffentlichkeit.

VertreterInnen der SprecherInnen sind in der Reihenfolge: die/der GeschäftsführerIn sowie der/die KreisschatzmeisterIn.

(6) Dem/der GeschäftsführerIn obliegen die Koordinierung der laufenden Verwaltung sowie der organisatorische Teil der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vertretung regelt der geschäftsführende Vorstand.

(7) Der/die SchatzmeisterIn ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung. Er/Sie ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung und dem Kreisvorstand zur Rechenschaft verpflichtet. Die Vertretung regelt der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Arbeitskreise

(1) Die Mitglieder des Kreisverbandes können Arbeitskreise bilden.

(2) Die Beratungen der Arbeitskreise stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern offen.

(3) Die Arbeitskreise berichten der Kreismitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse.

§ 9 Ortsverbände

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände, die sich auf Stadt-, Verbandsgemeinde-, Ortsgemeindeebene oder Ortsebene bilden können.

(2) Die Ortsverbände haben Satzung-, Programm- und Finanzautonomie im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 10 Rechtsgeschäfte

(1) Rechtsgeschäfte werden auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen.

(2) Zeichnungsberechtigt sind die beiden SprecherInnen, in deren Vertretung in der Reihenfolge: der/die GeschäftsführerIn oder der/die SchatzmeisterIn, jeweils einzeln.

§ 11 Haftung

(1) Für Schulden des Kreisverbandes haftet nur das Vermögen des Kreisverbandes.

(2) Diese Bestimmung ist in alle Verträge aufzunehmen, die namens des Kreisverbandes abgeschlossen werden.

§ 12 Übergangsregelung

Soweit diese Satzung für den Einzelfall keine Regelung trifft, gilt zunächst die Landes- und danach die Bundessatzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 19.10.2017. Sie tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft. Frühere Satzungen treten damit außer Kraft.

Beglaubigt: Matthias Kaißling, Judith Haag